

Beratung ab, ohne ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Staatsanwalt der Stadt F. hat diese Übergabeentscheidung am 7. Dezember 1968 nach § 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO aufgehoben und das Untersuchungsorgan angewiesen, die Sache von der Konfliktkommission zurückzufordern und ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Das Untersuchungsorgan beachtete die vom Staatsanwalt gegebene Weisung nicht. Da die Konfliktkommission keine Kenntnis von der Entscheidung des Staatsanwalts erhielt, beriet sie am 12. Dezember 1968 über das Vergehen der Beschuldigten. Diese wurde durch die Konfliktkommission verpflichtet, sich vor dem Kollektiv der Gewerkschaftsgruppe, Jler ZGL und der BGL sowie dem Direktor des Betriebes öffentlich zu entschuldigen. Ferner wurde beschlossen, den Beschluß für die Dauer von fünf Tagen im Betrieb zu veröffentlichen. Die verbrauchten 700 M waren inzwischen von der Beschuldigten zurückgezahlt worden.

Mit dem gegen diese Entscheidung gerichteten Einspruch des Staatsanwalts vom 23. Dezember 1968 wurde gerügt, daß die Konfliktkommission § 31 Abs. 2 der Konfliktkommissionsordnung (KKO) verletzt habe. Das Kreisgericht hob am 24. Januar 1969 den angefochtenen Beschluß der Konfliktkommission auf und empfahl, die Sache an das - Untersuchungsorgan zurückzugeben. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß der Einspruch des Staatsanwalts berechtigt sei, weil die Sadie gemäß § 33 Abs. 1 KKO zur Beratung vor der Konfliktkommission nicht geeignet gewesen sei.

Die vom Staatsanwalt des Bezirks beantragte Kassation dieser Entscheidung hat das Präsidium des Bezirksgerichts als unbegründet abgelehnt. Es begründet sein Urteil damit, daß eine Entscheidung des Staatsanwalts nach § 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO stets zur Wirkungslosigkeit einer Übergabeverfügung der Volkspolizei und damit zum Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für das Tätigwerden eines gesellschaftlichen Gerichts führe. Auch wenn dieses von der Aufhebung der Übergabeentscheidung keine Kenntnis erlange, ändere dies nichts am Charakter und der Wirkung der staatsanwaltschaftlichen Maßnahme. Deshalb sei der Beschluß der Konfliktkommission ungesetzlich und begründe ein Einspruchsrecht des Staatsanwalts gemäß § 58 Abs. 3 KKO. Das Kreisgericht habe demnach richtig entschieden.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts und des Präsidiums des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR zugunsten der Beschuldigten. Er wird damit begründet, daß beide gerichtlichen Entscheidungen das Gesetz durch fehlerhafte Rechtsanwendung verletzen und auf einer ungenügenden Prüfung der verfassungsmäßigen Stellung der gesellschaftlichen Gerichte sowie der Voraussetzungen für die Gesetzwidrigkeit einer Entscheidung, die ein Einspruchsrecht des Staatsanwalts begründet, beruhen. Dem Kassationsantrag war stattzugeben.

Aus den Gründen:

Sowohl im Beschluß des Kreisgerichts als auch im Urteil des Präsidiums des Bezirksgerichts ist § 58 Abs. 3 KKO fehlerhaft angewandt worden. Die in diesen Entscheidungen vertretene Rechtsauffassung beruht auf einer Verkennerung der verfassungsmäßigen Stellung der gesellschaftlichen Gerichte gemäß Art. 92 ff. der Verfassung der DDR und der gesetzlichen Voraussetzungen für ihr Tätigwerden. Beide Gerichte haben nicht erkannt, daß einzige Voraussetzung für die Beratung einer Konfliktkommission über ein Vergehen gemäß §§ 31 ff. KKO eine Übergabeverfügung nach § 32 KKO ist. Liegt eine solche Entscheidung vor und ist sie der zuständigen Konfliktkommission, wie im vorliegenden Fall, zugestellt, dann sind die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für das Tätigwerden der Konfliktkommission gegeben. Wird seitens der Konfliktkommission gemäß § 33 KKO gegen die Übergabe kein Einspruch eingelegt bzw. bestätigt das übergebende Organ die Über-

gabe, dann ist die Konfliktkommission gesetzlich berechtigt und verpflichtet, über die Straftat zu entscheiden (§ 60 StPO).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall im vollen Umfange gegeben. Daran ändert auch die Entscheidung des Staatsanwalts vom 7. Dezember 1968 nichts, mit der die Übergabeverfügung des Untersuchungsorgans vom 20. November 1968 gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO aufgehoben wurde. Von dieser Entscheidung hat die Konfliktkommission infolge fehlerhafter Arbeitsweise des Untersuchungsorgans vor der Beratung über die übergebene Straftat keine Kenntnis erlangt.

Die vom Präsidium des Bezirksgerichts vertretene Auffassung, daß mit der Entscheidung des Staatsanwalts vom 7. Dezember 1968 die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Konfliktkommission entfallen und damit auch die von ihr getroffene Entscheidung ungesetzlich sei, ist nicht zutreffend.

Die mit Art. 92 der Verfassung den gesellschaftlichen Gerichten übertragene höhere Rolle und Verantwortung im System der sozialistischen Rechtspflege hat eine Reihe rechtlicher Konsequenzen nach sich gezogen. Die gesellschaftlichen Gerichte üben die Rechtsprechung nicht neben den staatlichen Organen und von ihnen abgeleitet aus, sondern sie haben eine im System der Rechtsprechung gleichberechtigte und gleichverpflichtete selbständige Stellung, die von den Grundsätzen der Verfassung (Art. 92 ff.) bestimmt ist. Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte können daher auch nur in den gesetzlich geregelten Fällen des § 58 KKO mittels Einspruchs angefochten und durch das Kreisgericht aufgehoben werden.

Soll eine Beratung eines gesellschaftlichen Gerichts auf der Grundlage einer nach Auffassung des Staatsanwalts nicht begründeten Übergabe der Sache verhindert werden, dann kann er nur von seinen in den §§ 89 Abs. 2 Ziff. 4, 195 Abs. 2 Ziff. 2 StPO festgelegten Rechten Gebrauch machen. Das erfordert aber gleichzeitig eine unverzügliche Information des gesellschaftlichen Gerichts über die Maßnahmen des Staatsanwalts. Wird eine entsprechende Information des gesellschaftlichen Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Staatsanwalts gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO nicht vorgenommen und trifft das gesellschaftliche Gericht eine Entscheidung nach §§ 29 StGB, 34 ff. KKO, dann kann diese nicht mit der Begründung des Fehlens der Rechtsgrundlage und damit der Verletzung des Gesetzes angefochten werden.

Ist das gesellschaftliche Gericht der Auffassung, daß keine fehlerhafte Übergabeverfügung vorliegt, hat es auch keine Kenntnis von einer Maßnahme des Staatsanwalts gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO und trifft es demzufolge eine Entscheidung, dann hat es rechtsprechende Tätigkeit im Sinne von § 1 GVG in der Fassung von § 20 GGG entsprechend den ihm verfassungsmäßig übertragenen Befugnissen ausgeübt.

Ist der Staatsanwalt der Auffassung, daß das gesellschaftliche Gericht für die Beratung der Sache aus den Gründen der §§ 58 Abs. 1 StPO, 31 Abs. 2 KKO nicht zuständig war, dann kann er nunmehr lediglich von seinem Recht der Anklageerhebung unter den speziell für die Verfahren vor den gesellschaftlichen Gerichten geregelten Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 StPO Gebrauch machen.

Es handelt sich hierbei aber nicht um eine Gesetzesverletzung seitens des gesellschaftlichen Gerichts, sondern um eine nachträgliche, andere Bewertung der Straftat durch den Staatsanwalt.

Die vom Kreisgericht und vom Präsidium des Bezirksgerichts vertretene Rechtsauffassung, daß der Einspruch